

Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine häufig als „Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit“ bezeichnete neue Richtlinie angenommen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt am gesellschaftlichen Geschehen teilhaben können, und um die Fragmentierung der Rechtsvorschriften über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Produkten und Dienstleistungen zu verringern. Mit dieser Richtlinie wäre für eine unionsweit einheitliche Definition der Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt sowie für einen entsprechenden Umsetzungsrahmen gesorgt. Nach Abschluss der Trilogverhandlungen, in deren Rahmen im Dezember 2018 eine vorläufige Einigung erzielt wurde, soll das Europäische Parlament während der Plenartagung im März über den Vorschlag abstimmen.

Hintergrund

In der Europäischen Union leben über 70 Millionen Menschen mit [Behinderungen](#). Angesichts der [Alterung der Bevölkerung](#) steht zu erwarten, dass diese Zahl weiter zunimmt. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf [Barrierefreiheit](#), d. h. das Recht auf „ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen“, und zwar gleichberechtigt mit allen anderen Unionsbürgern. Gemäß der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) stellt Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ein Grundrecht dar (Artikel 21 und 26). In diesem Bereich, der der geteilten Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten unterliegt, hat die EU das [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) ratifiziert. Dennoch stehen Menschen mit Behinderungen meist vor zahlreichen Herausforderungen, die ihnen im Alltag Schwierigkeiten bereiten. Um Abhilfe zu schaffen, hat die Kommission die [Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020](#) verabschiedet, in der der Barrierefreiheit eine sehr hohe Priorität eingeräumt wird. Seitdem fördert die Kommission [Barrierefreiheit](#) in ihrer [Digitalen Agenda](#), misst sie der Unterstützung von [Fluggästen](#) mit eingeschränkter Mobilität hohe Bedeutung zu und investiert sie in die Ausarbeitung freiwilliger gemeinsamer [Standards](#) zur Barrierefreiheit in bestimmten Bereichen, z. B. in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die bauliche Umwelt. Derzeit sind viele Produkte und Dienstleistungen nicht in ausreichendem Maße barrierefrei, und die Vorschriften für den Binnenmarkt sind in dieser Hinsicht [fragmentiert](#). Barrierefreiheit ist dann gegeben, wenn Problemen vorgebeugt wird, die Menschen mit Behinderungen bei der Verwendung von Produkten, der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Nutzung der Infrastruktur entstehen könnten, bzw. wenn solche Probleme beseitigt werden.

Der Vorschlag der Kommission

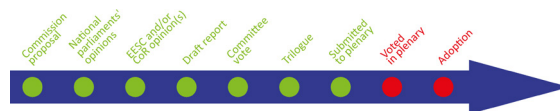
Im Dezember 2015 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) an, durch den das Funktionieren des Binnenmarkts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen wesentlich verbessert werden dürfte, indem auch zur Beseitigung von zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Barrieren beigetragen wird. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: Erstens sollen die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen vereinheitlicht werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Computern, Telefonen, Fernsehgeräten, Mediendiensten, dem Verkehr, Bankdienstleistungen, E-Books und dem elektronischen Handel. Zweitens sollen durch den Vorschlag die Barrierefreiheitspflichten gemäß den Rechtsvorschriften in der EU auf der Grundlage derselben Barrierefreiheitsanforderungen eindeutig definiert werden.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 25. April 2017 nahm der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) seinen Bericht über den Vorschlag an. Nach interinstitutionellen (Trilog-)Verhandlungen erzielten das Europäische Parlament und der Rat am 19. Dezember 2018 eine [vorläufige Einigung](#), die im

IMCO-Ausschuss am 22. Januar 2019 genehmigt wurde. Kleinunternehmen wären davon ausgenommen. Zudem soll Wirtschaftsakteuren durch die Richtlinie grundsätzlich möglichst kein bürokratischer Aufwand verursacht werden. Außerdem sind barrierefreie Notrufe über die Notrufnummer 112 vorgesehen. Das Parlament soll während der März-I-Plenartagung über den vereinbarten Wortlaut abstimmen.

Bericht für die erste Lesung: [2015/0278\(COD\)](#); federführender Ausschuss: IMCO; Berichterstatter: Morten Løkkegaard (ALDE, Dänemark). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufendem Legislativverfahren.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

